Amtsblatt des Saarlandes Nr. 62, Landesverordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

Artikel 1 Änderung der Verordnung

§7 Inkrafttreten: 17.10.2020 außer Kraft: 01.11.2020

Artikel 2 Verordnung

§ 1 Abstand:

1 Abstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten (Ausnahme: §1,2-3: eigener Haushalt und Verwandte in gerader Linie)

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung:

- im öffentlichen Raum soll Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden
- 2,5 Personal in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben muss Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern keine anderen gleichwertigen Infektionsschutzmaßnahmen gewährleistet sind.
- Betreiber und sonstige Verantwortliche haben die Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen
- 4 alle ab Vollendung des 6. Lebensjahres haben Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

§ 3 Kontaktnachverfolgung:

- 1,1 Kontaktnachverfolgung im Gaststättengewerbe
- 1,5 Kontaktnachverfolgung beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport
- 1,7 Kontaktnachverfolgung bei Hotels
- 2 Betreiber, Veranstalter oder sonstige Verantwortlichen müssen Kontaktnachverfolgung gewährleisten
- 3 Datenvernichtung nach Ablauf eines Monats
- 4 Datenherausgabe nur auf gerichtlichen Beschluss oder begründete Anforderung durch die Gesundheitsämter

§ 4 Betretungsbeschränkung:

- Begrenzung der Kunden/Besucher auf 5 qm je Person bzw. bei ausreichendem Abstand mind. 4 Personen
- 2 gilt nicht im Gastgewerbe oder im Hotel

§ 5 Hygienekonzepte:

Betreiber, sonstige Verantwortliche, Veranstalter, Verantwortliche im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb müssen individuelle, angepasste Hygienekonzepte erstellen und den Behörden vorlegen

Inhalt: Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, zur Einhaltung des Mindestabstandes, zum Schutz von Kunden/Besuchern und Personal, zu verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen

3 bereichsspezifische Hygienekonzepte: Gaststätten (1), Hotels (2). Saunaanlagen (3), Durchführung von Veranstaltungen (5)

§ 6 Kontaktbeschränkung

- 1 Verbot von Aufenthalt von mehr als 10 Personen im Freien
- nur Veranstaltungen mit weniger als 900 Personen im Freien oder weniger als 450 Personen in geschlossenen Räumen Ab 20 Personen Anmeldung beim Ordnungsamt zur Genehmigung Mindestabstand muss gewährleistet sein
- 3 keine Veranstaltungen von mehr als 1000 Personen je Veranstaltungstag und –ort bis 31.12.2020
- 4 Ortspolizeibehörde kann mit Vorlage eines schlüssigen Schutz- und Hygienekonzeptes Ausnahmen gewähren

§7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

Berufssport: Trainingsbetrieb möglich bei Beachtung von §7,3 2-6

Wettkampfbetrieb: mit Genehmigung durch Ortpolizei können Ausnahmen von §7,3, 1-2 gemacht werden

Stand: 19. Oktober 2020

Freizeitsport: Wettkampfbetrieb: möglich bei Beachtung von §7,3 1-6 und im Rahmen des Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes

- 3,1 Gruppen von maximal 35 Personen
- 3,2 Einhaltung des Mindestabstandes, wenn kontaktfreie Durchführung nach Eigenart der Sportart möglich ist
- 3,3 konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (insbesondere bei gemeinsam genutzten Geräten)
- 3,4 Nutzung der Umkleide- und Duschräume unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln
- 3,5 keine Gefährdung vulnerabler Personen durch Trainingsbetrieb
- 3,6 Begrenzung der Zuschauerzahlen
- 4 Ausnahme durch Ortspolizei bei atypischem Einzelfall möglich

§13 besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen,

nur Auflistung der Möglichkeiten aktuelle Regelungen bei den Landkreisen notiert

Landkreis Merzig-Wadern:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Merzig-Wadern vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- 1 Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Landkreis Neunkirchen:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Neunkirchen vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- 1 Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Regionalverband Saarbrücken:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Regionalverband Saarbrücken vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- 1 Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Landkreis Saarlouis:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis Saarlouis vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Saarpfalzkreis:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Saarpfalzkreis vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- 1 Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Landkreis St. Wendel:

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63, Landesverordnung hinsichtlich Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviraus SARS-CoV-2 bei regionalem Infektionsgeschehen im Landkreis St. Wendel vom 17. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§ 1 Regelung für private Zusammenkünfte und Feiern

Begrenzung auf 10 Personen im öffentlichen Raum in geschlossenen Räumen

§2 Kontaktbeschränkungen

- 1 Reduzierung auf 100 Personen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel Ortspolizeibehörde kann auf Grundlage eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes Ausnahme zulassen
- 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen begrenzt

§3 Betriebsbeschränkungen

- 1 Sperrstunde von 23:00 bis 6:00 Uhr
 - Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und alkoholfreien Getränken
- 2 kein Alkoholverkauf von 23:00 bis 6:00 Uhr für Verzehr an Ort und Stelle
- 3 Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs Keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen

§4 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- 1 bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz
- 2 in Gaststätten auch für Gäste bis zur Einnahme des Platzes

§7 Inkrafttreten

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus, zuletzt geändert am 16. Oktober 2020

Stand: 19. Oktober 2020

§1 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- wenn innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise des Saarlandes in einem Risikogebiet nach Einstufung des RKI, dann nach Einreise aus dem Ausland unverzüglich, auf direktem Weg in eigene / geeignete Unterkunft und 14 Tage Absonderung
- 2 Person muss unverzüglich Behörden kontaktieren, dito bei Krankheitssymptomen gemäß RKI

§ 2 Tätigkeitsverbot

Personen gemäß §1,1, die keinen Wohnsitz im Saarland haben, dürfen im Saarland für den Zeitraum keine Tätigkeit aufnehmen

§3 Ausnahmen

- 1 ärztliches Attest in deutsche, französischer oder englischer Sprache (keine Infektion mit SARS-CoV-2) (bei Einreise max. 48 Stunden alt)
- 2 tägliche Einreise zur Berufsausübung
- 3 Aufenthalt von weniger als 72 Stunden in Risikogebiet oder Aufenthalt von weniger als 24 Stunden im Saarland

Hygieneplan der saarländischen Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsstätten (aktualisiert 24.09.2020)

1 Gastronomie

- 1.1 Öffnungszeiten auf 6:00 Uhr bis 1:00 Uhr beschränkt
- 1.2 Hinweise deutlich sichtbar aushängen
- 1.3 geeignete Handdesinfektionsmittelspender im Eingangsbereich
- 1.4. Erfassung der Kontaktdaten
- 1.5 Tagungen nur entsprechend der Vorgaben gemäß Verordnung Bestuhlung muss angepasst werden
- 1.8 nur Personen im Betrieb, die keinerlei Erkrankungszeichen gemäß RKI-Vorgaben haben Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt müssen Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Ausnahme: geeignete andere Schutzmaßnahmen Gäste benötigen keine Mund-Nasen-Bedeckung

Stand: 19. Oktober 2020

- 1.9 vorbildliche Handhygiene durch Mitarbeiter
 Tischreinigung/Desinfektion nach jedem Gastwechsel
 Bedarfsgegenstände auf Minimum reduzieren und bei jedem Gastwechsel desinfizieren
- 1.10 Reinigung von gebrauchtem Geschirr mit mind. 60 Grad, möglichst Spülmaschine
- 1.11 Abstandsregeln und Gruppengrößen am Tisch immer nach der aktuellen Verordnung (Abstand Person zu Person und nicht Tisch zu Tisch)
 Betreiber hat Pflicht, dies sicherzustellen
- 1.12 bestmögliche Lüftung aller Räumlichkeiten, die Gästen zur Verfügung stehen
- 1.14 Buffets mit Selbstbedienung nur dann, wenn Gäste vor jeder Nutzung Hände desinfizieren und Handschuhe bei Benutzung tragen Frische Teller, Besteck u.ä. schützen (z.B. kein Wühlen im Besteckkasten)
- 1.15 Abstand in Aufzügen beachten
- 1.16 engmaschige Reinigung in Gästetoiletten (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft)

2 Beherbergungsgewerbe

- 2.1 Einhaltung der Abstandsregeln gemäß geltender Verordnung in allen öffentlichen Bereichen Hygieneregeln analog Gastronomie
- 2.2 nur Gäste, die keiner Quarantäne unterliegen, dürfen beherbergt werden